

Ingrid Steinmeister

Lebensformenrecht – Lesben formen Recht

Eine kritische Auseinandersetzung mit den aktuellen politischen Vorschlägen, insbesondere der Niedersachsen-Initiative für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften

Zur Zeit sind verschiedene Gesetzesvorschläge zur Regelung gleichgeschlechtlicher Lebensformen in der politischen Diskussion. „Homosexuelle Partnerschaften müßten endlich rechtlich anerkannt werden“, heißt es unisono bei den InitiatorInnen dieser Vorschläge. Denn die rechtliche Anerkennung hätte schließlich auch die gesellschaftliche Anerkennung zur Folge und es bestehe auch praktisch ein dringender Regelungsbedarf für die Betroffenen. Die vorliegenden Gesetzesinitiativen werden jedoch weder der einen noch der anderen vorgegebenen Zielsetzung gerecht.

I. Die Homo-Ehe

Die intellektuell einfachste Forderung ist die nach der Homo-Ehe. Wegen ihres sensationellen Charakters ist sie in der Öffentlichkeit auch weitgehend bekannt. Die vermeintlichen *have-nots* wollen an dem großen Ehekuchen partizipieren: Dem Ehegattensplitting, der Mitversicherung für Ehegatten, der hohen Ortszuschläge für Verheiratete im öffentlichen Dienst und dergleichen. Mit viel Aufsehen haben vor einigen Jahren etwa 200 Paare – überwiegend Schwule – mit der „Aktion Standesamt“ die Trauung begehrt. Es gab Gerichtsverfahren, mit denen die Bestellung des Aufgebots und die Eheschließung von Homo-Paaren durchgesetzt werden sollten. Das Bundesverfassungsgericht¹ hat schließlich entschieden, daß Lesben und Schwule zwar keinen Anspruch auf Eheschließung haben, wohl aber der Gesetzgeber durch das Grundgesetz nicht gehindert sei, die Homo-Ehe einzuführen, und Bündnis 90/Die Grü-

nen haben im Jahre 1995 eine entsprechende Gesetzesinitiative in den Bundestag eingebracht.²

Es ist allerdings kein Zufall, daß sich nur wenig Lesben der „Aktion Standesamt“ angeschlossen haben und in Dänemark, wo die Homo-Ehe bereits eingeführt wurde, nur wenige von ihnen heiraten. Offensichtlich geben sich Lesben dem Irrglauben, daß die Zulassung zur Ehe die gesellschaftliche Anerkennung und das Ende der offenen und versteckten Diskriminierung mit sich bringen würde, weniger leicht hin als Schwule. Letztere haben sich in der patriarchalen Gesellschaft ohnehin weitreichender etabliert als Lesben. Lesben scheinen ihre diesbezügliche Zurückhaltung von der plausiblen Ahnung abzuleiten, daß ebensowenig wie ein deutscher Paß Menschen mit dunkler Hautfarbe in den Augen der Gesellschaft zu Deutschen macht die Heiratsurkunde Lesben vor Diskriminierung schützen würde.

Politisch gesehen ist die Homo-Ehe kein Weg zur Emanzipation von Lesben, sondern ein Angebot zur Anpassung ihrer Lebensweisen an eine Norm, die aus feministischer Sicht in bezug auf heterosexuelle Beziehungen vielfach kritisiert wurde. Heute wird die Ehe jedoch nicht mehr nur von Feministinnen, sondern von Millionen heterosexueller Paare abgelehnt. Die Tatsache, daß sie von den Grünen nun auch Lesben angeboten wird, kann schon deshalb kein Grund dafür sein, von der bisherigen Kritik Abstand zu nehmen. Denn: Kann es wirklich unser Ziel sein, daß unsere Lebensgefährtin hohe Steuervergünstigungen bekommt, weil wir selbst kein Einkommen haben oder wenig verdienen? Wäre die feministische Forderung nach der eigenständigen Versicherung jeder erwachsenen Person nicht mehr gültig, wenn Lesben von der Mitversicherung für EhegattInnen bei der Krankenversicherung profitieren könnten? Wäre die ökonomische Abhängigkeit unter Lesben besser als die ökonomische Abhängigkeit der Frau vom Mann? Ist die Unterhaltspflicht unter Lesben ein erstrebenswertes Ziel? Und wäre der Ortszuschlag im öffentlichen Dienst, der verheirateten Personen unabhängig vom Einkommen der PartnerInnen ein erheblich höheres Einkommen zugesteht als Unverheirateten, gerechter, wenn auch Lesben davon profitieren könnten?

1 vgl. BVerfG, STREIT 1994,176. Dort heißt es: „Das Vorbringen in der Verfassungsbeschwerde kann auch offensichtlich nicht den Schluß stützen, daß der Gesetzgeber verpflichtet sei, dem Persönlichkeitsrecht gleichgeschlechtlicher Paare oder ihrem Recht auf Gleichbehandlung dadurch Rechnung zu tragen, daß er ihnen Zugang zum einfachrechtlichen Institut der Ehe eröffnet. Insofern ist nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber den genannten Grundrechten nicht auch in anderer Weise als dadurch Rechnung tragen könnte, daß er die Rechtsform der Ehe für gleichgeschlechtliche Partner öffnet. Im übrigen darf der Gesetzgeber, der sich bei der einfachrechtlichen Ausgestaltung der Ehe an Art. 6 I GG orientiert, den Zugang zu dieser Rechtsform denjenigen Lebensgemeinschaften vorbehalten, auf die sich der verfassungsrechtliche Schutzauftrag bezieht.“ Folglich darf der Gesetzgeber also die Ehe auf heterosexuelle Partnerschaften beschränken, muß es aber nicht. So auch Bruns., ZRP 1996, 6 ff.

2 BT-Dr 13/2728

Während die Grünen aber – bei aller Kritik – wenigstens die Ehe mit allen Rechten und Pflichten für Lesben einführen wollen, hält die SPD-Bundestagsabgeordnete von Renesse mit ihrem vorgeschlagenen „Lebensbund für gleichgeschlechtliche Paare“ folgende Einschränkungen für vertretbar: Lesben dürfen nicht nur keine Kinder gemeinsam adoptieren, sondern es wird der lesbischen Partnerin auch untersagt, das Kind der Partnerin anzunehmen, wie es für EhepartnerInnen in § 1741 Abs. 2 BGB vorgesehen ist. Damit entfällt auch die Möglichkeit eines gemeinsamen Sorgerechts für das Kind der Partnerin, das an die Adoption gebunden ist. Ausdrücklich heißt es in dem vorgeschlagenen Gesetzestext der Abgeordneten von Renesse: „Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme als Kind (§§ 1741 ff.) finden auf den Lebensbund keine Anwendung“ und „Die elterliche Sorge für das nicht-eheliche Kind eines Partners kann nicht von den beiden Partnern ausgeübt werden“. Gerade das wäre aber eine der wenigen Gründe, die das Heiraten für Lesben attraktiv machen könnten. Was soll aber der Gang zum Standesamt, wenn das Sorgerecht für ein Kind nicht einmal für den Todesfall der leiblichen Mutter gesichert ist. Mit diesem Ausschluß trifft die Abgeordnete von Renesse ganz besonders Lesben, die viel häufiger Kinder haben als Schwule.

Es sei der Vollständigkeit halber noch darauf hingewiesen, daß von Renesse den Lebensbund-Vorschlag noch durch eine Initiative zur Regelung von Wohn- und Lebensgemeinschaften ergänzt, die auch Auswirkungen auf Lesben hätte. Schon die Definition der Lebensgemeinschaft als „Wohn- und Bestandsgemeinschaft“ ist zu kritisieren, da sie weder die zunehmende Lebensform des „living apart together“ noch den Willen der PartnerInnen zur wirtschaftlichen Eigenständigkeit berücksichtigt. Für Lesben würde das vorgeschlagene Regelungskonzept bedeuten, daß die bisher aufgrund der Rechtsprechung allein für heterosexuelle Lebensgemeinschaften bestehende Einkommensanrechnung der Partnerin auf Sozialleistungsansprüche der anderen künftig auch für sie gilt. Insgesamt bringt der Vorschlag für Lesben mehr Nachteile als Vorteile, entlastet dafür aber den Staat. Der Antragsentwurf ist im Hinblick auf die praktische Umsetzbarkeit derart unausgereift – namentlich würde die Regelung über die gesetzliche Vermutung einer Lebensgemeinschaft die Rechtsunsicherheit für lesbische Lebensgemeinschaften nur vergrößern –, daß eine Stellungnahme zu weiteren Einzelheiten verfrüht wäre.

II. Die registrierte gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft (Niedersachsen-Projekt)

Ein weiterer Vorschlag ist der „*Vorentwurf eines Ersten Gesetzes zur Beseitigung rechtlicher Diskriminierungen lesbischer Frauen und homosexueller Männer*“, der 1995 von der niedersächsischen Landesregierung vorgelegt wurde, mit dem das Rechtsinstitut einer „eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft“ eingeführt werden soll. Dieser Entwurf wird zur Zeit auf SPD-Länderebene beraten. Im folgenden setze ich mich mit diesem Gesetzentwurf im einzelnen auseinander.

Den Hauptteil des Entwurfs nehmen die Vorschriften über die Begründung und Beendigung der eingetragenen Lebensgemeinschaft ein, während die Rechtsfolgen sich im wesentlichen in der – teilweise eingeschränkten – Übernahme einiger familienrechtlicher und erbrechtlicher Regelungen erschöpfen, die sich überwiegend zum Nachteil der Betroffenen und zugunsten des Staates auswirken.

1. Eintragung der Lebensgemeinschaft

Gleichgeschlechtliche Paare können ihre Lebensgemeinschaft vom Standesamt in das Buch für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften eintragen lassen (§ 1 des Entwurfs). Die Eintragung ist Voraussetzung für alle in dem Gesetzentwurf enthaltenen Ansprüche und Verpflichtungen. Betroffene müssen allerdings befürchten, durch eine Offenbarung ihrer Lebensweisen in der Öffentlichkeit verstärkt gesellschaftlichen Diskriminierungen ausgesetzt zu sein, ohne dies durch die zugestandenen Rechte kompensieren zu können. Die große Mehrheit der Lesben sieht sich bis heute dazu veranlaßt, ihre Lebensweise ganz oder in Teilbereichen ihres Lebens zu verheimlichen. Da das Buch für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften ein Personenstandsbuch wird, gilt dafür auch das Einsichtsrecht gemäß § 61 PStG. Einsichtsrecht haben Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit, Verfahren und Abkömmlinge – ohne Angabe von Gründen – sowie andere Personen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Gemäß der Ausführungsbestimmungen zu § 61 PStG sind unter Behörden im Sinne dieser Vorschrift auch Universitätsinstitute, kirchliche Amtsstellen und Organe von Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zu verstehen.³ Da die Kirchen – jeweils entsprechend ihrer offiziellen Beurteilung von Homosexualität – zur Kündigung von lesbischen Mitarbeiterinnen berechtigt sind, kann eine Ein-

3 vgl. Massfeller/Hoffmann, PStG, § 61 Rdnr.5

sichtnahme zu gravierenden Konsequenzen führen. Darüberhinaus wird das Problem schon bei der Bewerbung um eine Stelle aufkommen, wenn nämlich der Familienstand angegeben werden muß. Dieser wird lauten „in gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft“. Diese Angabe wird mit Sicherheit nicht nur bei den Kirchen, sondern auch bei vielen anderen Arbeitgebern die Chancen auf den Arbeitsplatz mindern.

Hinsichtlich der Eintragungsmöglichkeit von AusländerInnen trifft die Gesetzesinitiative eine gegenüber der Eheschließung diskriminierende Regelung. Gemäß § 4 Abs. 1 muß mindestens eine Partnerin oder ein Partner die deutsche Staatsangehörigkeit (oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU, in dem die Eintragung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften gesetzlich zulässig ist) besitzen und den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben.

2. Rechtsfolgen

Die mit der Begründung der „eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft“ verbundenen Rechtsfolgen sind ganz überwiegend familienrechtlicher Art.

a) Der Entwurf führt eine Unterhaltspflicht zwischen den PartnerInnen ein, die zwar nicht ausdrücklich im Wortlaut des Gesetzestextes benannt wird, sich jedoch aus dem Regelungskonzept einschließlich der Begründung ergibt. Gemäß § 6 Abs. 1 sind die PartnerInnen nach der Eintragung einander zur Le-

bensgemeinschaft verpflichtet. Da diese Regelung dem Wortlaut des § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB entnommen ist, der eine gegenseitige Beistandspflicht umfaßt, muß dies auch für § 6 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs gelten. Eine ausdrückliche Verpflichtung zu Unterhaltsleistungen gibt es zwar gemäß § 10 nur für die Zeit nach Trennung oder Beendigung der Lebensgemeinschaft. In der Begründung zu dieser Regelung heißt es aber, daß „während des Bestehens der eingetragenen Lebensgemeinschaft jede Partnerin und jeder Partner nach Kräften und Möglichkeiten für den eigenen Unterhalt zu sorgen und zum gemeinsamen Unterhalt sowie nach Bedarf und Billigkeit zum Unterhalt der oder des anderen beizutragen hat“. Mit dieser Aussage wird indirekt die Vorschrift des § 6 mit Inhalt gefüllt. Die Verpflichtung zur Lebensgemeinschaft bedeutet also auch eine Unterhaltspflicht. Offenbar fehlte den Autoren jedoch der Mut, diese so kritischen Punkten ausdrücklich anzusprechen. Denn die Beistands- bzw. Unterhaltspflicht hat entscheidende Bedeutung nicht nur im Innenverhältnis zwischen den PartnerInnen, sondern insbesondere auch für die Möglichkeit einer Partnerin ohne eigenes Einkommen, Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen. Bisher wird das Einkommen gleichgeschlechtlicher LebenspartnerInnen bei der Gewährung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe (§ 122 BSHG, § 137 a Abs. 2 AFG) nicht im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt, da eine der Ehe ähnliche Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft vom Bundesverfassungsgericht für sie nicht angenommen wird.⁴ Mit der gesetzlich vorgesehenen Einstandspflicht, die auch die materielle Unterstützung mitumfaßt, stünde künftig einer Anwendung der Anrechnungsregelung nichts mehr im Wege.

b) Neben des zu befürchtenden Verlustes des Sozialhilfeanspruchs werden die zugunsten von GläubigerInnen bestehenden Eigentums- und Gewahrsamsvermutungen für die Ehe aus § 1362 BGB und § 739 ZPO auf eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften ausgeweitet, eine weitere Rechtsfolge also, die zu Lasten der Eingetragenen geschaffen wird.

c) Die Gesetzesinitiative übernimmt darüber hinaus aus dem Eherecht im wesentlichen inhaltsgleich die Regelungen über Haushaltsführung, die sog. Schlüsselgewalt und den Umfang der Sorgfaltspflicht (§§ 7, 8, 9). Die Vorschrift, nach der die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln ist, bringt keinerlei Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage und der gelebten Realität lesbischer Lebensgemeinschaften. Die Regelung über die

⁴ vgl. BVerfGE 87, 234 ff.; BGH, NJW 1993, 999 ff.

sogenannte Schlüsselgewalt, also die Verpflichtung und Berechtigung auch der anderen Partnerin aus Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs mag in den Fällen, in denen nur eine ein eigenes Erwerbseinkommen hat, sinnvoll sein. Von dieser Konstellation geht aber selbst der Entwurf nicht aus. Wenn es in der Begründung zu § 7 heißt, daß beide PartnerInnen erwerbstätig sein können und das auch typischerweise sind, so ist es fraglich, ob diese Regelung tatsächlich deren Bedürfnis nach Rechtssicherheit entspricht. Zu den Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs gehören entsprechend der Regelung in § 1356 BGB nicht nur der Kauf von Lebensmitteln und Hausrat, sondern auch der Erwerb von Einrichtungsgegenständen. Gerade bei größeren Anschaffungen wird eine rechtliche Einbeziehung der Partnerin häufig gar nicht deren Vorstellungen entsprechen. Die Regelung kommt dann allein eventuellen GläubigerInnen zugute, da sie dadurch auf zwei SchuldnerInnen Zugriff nehmen können.

Die Vorschrift über die beschränkte Sorgfaltspflicht ist sicher angemessen. Es ist jedoch nicht bekannt, daß ihr bisheriges Fehlen bei den Betroffenen einen größeren Leidensdruck ausgelöst hat.

d) Wie bereits oben ausgeführt wurde, ist in dem Gesetzestext ausdrücklich eine Unterhaltspflicht erst für den Zeitraum nach der Trennung bzw. nach Beendigung der Lebensgemeinschaft vorgesehen. Für die Dauer des Bestehens der Lebensgemeinschaften kann die Unterhaltspflicht aber aus der allgemeinen Pflicht zur Lebensgemeinschaft (§ 6) abgeleitet werden. Aus der Begründung zu § 10 ergibt sich auch eine Beitragspflicht für den gemeinsamen Unterhalt und den Unterhalt der Partnerin, die jedoch nicht konkret gefaßt ist. Für die Zeit nach der Trennung bzw. der Beendigung der Lebensgemeinschaft ist eine Unterhaltspflicht insofern vorgesehen, als sie „unter Berücksichtigung der Belange beider der Billigkeit entspricht“. Auch dieser Vorschrift mangelt es an Bestimmtheit. Es ist anzunehmen, daß davon die Fälle erfaßt werden sollen, in denen eine Partnerin der anderen über Jahre unter Aufgabe der Erwerbstätigkeit den Haushalt geführt oder sie gepflegt hat. Eine solche Regelung birgt aber die Gefahr in sich, daß PartnerInnen sich in wirtschaftliche Abhängigkeit voneinander begeben mit den negativen Folgen, die wir aus der Ehe zu Genüge kennen. Die entsprechende Vorschrift über einen Versorgungsausgleich begegnet denselben Bedenken.

Der Gesetzentwurf sieht Gütertrennung vor mit der Möglichkeit abweichender notarieller Vereinbarungen. Bereits nach der heutigen Rechtslage gilt für nichteheliche Lebensgemeinschaften Gütertrennung, und schon heute können Lesben in Einzelfragen auch eine andere Regelung vereinbaren.

e) Die Regelung über die Adoption von Kindern (§ 12) eröffnet nicht die Möglichkeit einer gemeinsamen Adoption. Im Gegenteil wird sogar die heute gemäß § 1741 Abs. 3 BGB zulässige Einzeladoption – außer im Falle der Adoption des eigenen nichtehelichen Kindes – für eingetragene PartnerInnen ausdrücklich ausgeschlossen, womit sie mit einem Ausschlußmerkmal der Ehe behaftet werden, ohne in den Genuß ihres Vorteils, der Möglichkeit einer gemeinsamen Adoption, zu kommen. Damit würde erstmals gesetzlich zum Ausdruck gebracht, daß Lesben und Schwule nicht geeignet sind, Kinder großzuziehen. Dies wäre mit Sicherheit nicht ohne Folgen für die bisher recht positive Rechtsprechung zur Zuweisung des Sorgerechts an Lesben.

f) Die einzige wirklich wesentliche Regelung im Interesse lesbischer Lebensgemeinschaften, die dieser Gesetzentwurf enthält, ist § 22 über das Erbrecht der überlebenden PartnerInnen einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebensgemeinschaft. Diese werden EhegattInnen, die in Gütertrennung leben, erbrechtlich gleichgestellt und erhalten sowohl gesetzliche Erbteile als auch Pflichtteilsansprüche. Diese Regelung ist dann von erheblicher Bedeutung, wenn ErblasserInnen Kinder oder Eltern haben, durch deren Pflichtteile ihre Testierfreiheit eingeschränkt wird. Nach heutiger Rechtslage wird selbst bei einer testamentarischen Einsetzung der Partnerin zur Alleinerbin der Wert der Erbschaft durch die Pflichtteilsansprüche von Kindern oder Eltern bis zur Hälfte gemindert. Auf Grund der beabsichtigten Einführung des gesetzlichen Erbteils von PartnerInnen eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften wird der Pflichtteilsanspruch von Kindern auf drei Achtel und der von Eltern auf ein Viertel gemindert, so daß bei Vorhandensein von Pflichtteilsberechtigten der als Alleinerbin testamentarisch eingesetzten Partnerin fünf Achtel bzw. drei Viertel der Erbschaft verbleiben.

Bedeutung hätte die Regelung auch dann, wenn die Erblasserin kein Testament zugunsten der Partnerin hinterlassen hat. Im Hinblick auf die heutige Gesetzeslage machen Lesben zwar sehr häufig von der Möglichkeit der Errichtung eines Testaments Gebrauch, bei jungen Lesben ist dies jedoch seltener der Fall, und es bleibt abzuwarten, ob gerade sie bei einer Realisierung der niedersächsischen Initiative von der Option der eingetragenen Lebensgemeinschaft häufiger Gebrauch machen als von der Möglichkeit ein Testament zu schreiben.

Der vorgesehene sogenannte Voraus und der sogenannte Dreißigste sind ebenfalls Teilregelungen, die für die PartnerInnen im Todesfall Bedeutung haben.

Die vorgeschlagenen erbrechtlichen Regelungen bleiben jedoch ineffektiv, solange das Erbschaftssteuerrecht nicht ebenfalls in Angriff genommen wird (siehe unten III 2).

3. Beendigung der Lebensgemeinschaft

Die Beendigung der Lebensgemeinschaft ist an ähnlich strenge Voraussetzungen wie die Ehescheidung gebunden. Die einvernehmliche Beendigung ist zwar durch gemeinsame Erklärung beim Standesamt ohne Einhaltung einer Frist möglich. Für die streitige Beendigung ist jedoch eine Gerichtsentscheidung über das Scheitern der Lebensgemeinschaft erforderlich, wobei wie bei der Ehe eine Zerrüttung nach dreijährigem Getrenntleben vermutet wird. Sofern Ansprüche auf Unterhalt oder Versorgungsausgleich geltend gemacht werden (§§ 21, 24 des Entwurfs) entstehen zudem auf Grund des Anwaltszwangs (§§ 78, 621 ZPO) noch hohe Kosten.

Resümee: Der Niedersächsische Entwurf ist nicht nur inhaltlich kritikwürdig, sondern auch gesetzestechnisch äußerst unzureichend. Antworten auf Fragen, die gesetzlich zu regeln wären, tauchen verschämt in der Begründung auf, während schwerwiegende Konsequenzen zum Nachteil der Betroffenen, die sich aus dem Entwurf zwangsläufig ergeben, selbst in der Begründung verschwiegen werden. Es muß festgestellt werden, daß das Rechtsinstitut „eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft“ denjenigen, die davon Gebrauch machen würden, mehr Nachteile als Vorteile einbringen würde und für sie mit großen Risiken behaftet ist. Für alle anderen unverheirateten Personen – unabhängig davon, ob sie homo- oder heterosexuell, allein, in Paaren oder in Wohngemeinschaften leben – würde mit der Realisierung dieser Initiative der Nachteil eintreten, daß die Chance für wirkliche Verbesserungen in Sinne einer Gleichstellung aller Lebensweisen für lange Zeit verbaut bliebe.

III. Notwendige Regelungen

In der Anlage 2 zum Gesetzentwurf „Eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften“ werden tatsächlich wichtige Rechtsänderungen – von Änderungen im Mietrecht über das Zeugnisverweigerungsrecht bis hin zu Rechten für AusländerInnen – aufgelistet. Vieles davon bedarf dringend der gesetzlichen Umsetzung. Nur erfolgt dies nicht durch den vorliegenden Gesetzentwurf.

Notwendig ist in der Tat eine Reform einiger wichtiger Vorschriften, und zwar in einer Weise, die nicht nur eine Gruppe, nämlich diejenigen, die dazu bereit sind zu heiraten oder sich eintragen zu lassen, als weitere Begünstigtengruppe aufnimmt, sondern die alle Personen, für die auf Grund einer vergleich-

baren Situation Änderungsbedarf besteht, einbezieht. Es geht dabei zum einen um Regelungen, die das Zusammenwohnen ermöglichen und erleichtern, und zum anderen um solche, die den persönlichen Bindungen Rechnung tragen.⁵

1. Gemeinsames Wohnen

Im Gegensatz zu EhegattInnen und Familienangehörigen haben andere Personen, die mit der Mieterin zusammen eine Wohnung bewohnt haben, keinen Anspruch, nach deren Tod in das Mietverhältnis einzutreten. Nur wenn sie AlleinerbInnen sind, treten sie in das Mietverhältnis ein und können in der Wohnung bleiben. Ansonsten sind sie, soweit nicht schon andere ErbInnen den Mietvertrag fortführen wollen, von der Bereitschaft der VermieterInnen abhängig, mit ihnen eine Übernahmeregulung zu vereinbaren bzw. einen neuen Mietvertrag abzuschließen. Der BGH hat das gesetzliche Eintrittsrecht zwar auch auf eheähnliche Lebensgemeinschaften ausgedehnt,⁶ diese aber in Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerfG als eine „Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau, die auf Dauer angelegt ist ...“ definiert. Lesbische Lebensgemeinschaften bleiben von diesem Anspruch daher weiterhin ausgeschlossen. Für diese, aber auch für Wohngemeinschaften, besteht daher Handlungsbedarf,⁷ auch wenn einzelne Gerichte inzwischen eine weitergehende Auslegung vornehmen.^{7a}

Auch im Trennungsfall können erhebliche Probleme entstehen. Will diejenige ausziehen, die allein den Mietvertrag abgeschlossen hat, hat die andere keinen Anspruch, in der Wohnung zu verbleiben und an die Stelle der bisherigen Mieterin zu treten. Selbst bei einem gemeinsamen Mietvertrag und einer entsprechenden Einigung der MieterInnen besteht kein Recht zur alleinigen Fortsetzung des Mietverhältnisses durch eine von ihnen.

Künftig muß das Recht auf Eintritt in den Mietvertrag (§ 569 a BGB) bzw. auf Fortsetzung des Mietverhältnisses (§ 569 b BGB) auf alle MitbewohnerInnen – unabhängig von einem Verwandtschaftsverhältnis oder einer Ehe – erweitert werden. Ebenso ist durch mietrechtliche Änderungen im Falle des Auszugs einer Partnerin oder sonstigen Mitbewohnerin der Bleibenden das Recht einzuräumen, in das Mietverhältnis einzutreten bzw. dieses allein fortzuführen.

5 vgl. ausführl.: Steinmeister, Rechtsratgeberin „Lesbische Lebensformen: Rechtslage, Tips, Forderungen“, herausgegeben vom Lesbenring e.V., Bonn.

6 vgl. BGH, NJW 1993, 999

7 vgl. hinsichtlich der mietrechtlichen Forderungen auch die Gesetzentwürfe von Bündnis 90/Die Grünen (BT-Dr 13/847) und der PDS (BT-Dr 13/2355)

7a vgl. AG Wedding, STREIT 1994, 186 f.

Nach geltendem Recht kann eine Mieterin eine andere Person gemäß § 549 Abs. 2 Satz 1 BGB bei Nachweis eines „berechtigten Interesses“ in die Wohnung aufnehmen. Nach der Rechtsprechung reichen „vernünftige Gründe“, die den Wunsch nach Überlassung eines Teils der Wohnung an eine andere Person oder weitere Personen „nachvollziehbar erscheinen lassen“.⁸ Ein berechtigtes Interesse wird bei der Aufnahme von PartnerInnen unabhängig von der sexuellen Orientierung angenommen.⁹ Dieses Recht findet seine Grenze nur dort, wo durch die Aufnahme einer weiteren Person die Wohnung überbelegt würde oder wenn im Einzelfall Gründe in der aufzunehmenden Person liegen, die eine Aufnahme für die VermieterIn unzumutbar machen würden. Ein erhebliches Problem besteht aber darin, daß diese Vorschrift zum Teil so ausgelegt wird,¹⁰ daß selbst bei unberechtigter Verweigerung der Zustimmung seitens der VermieterInnen die MieterInnen zunächst die Zustimmung gerichtlich erstreiten müssen, andernfalls die VermieterInnen zur fristlosen Kündigung berechtigt wären.

§ 549 BGB bedarf daher einer Präzisierung. Unabhängig von der zugrundeliegenden Motivation der MieterInnen ist ihnen das Recht einzuräumen, andere Personen in die Wohnung mitaufzunehmen. Dieser Vorgang muß den VermieterInnen lediglich angezeigt werden. Diese können dann ihrerseits gerichtlich ein Untersagungsrecht geltend machen bei Überbelegung oder Unzumutbarkeit aus Gründen in der aufgenommenen Person.

Die Möglichkeit, Wohnberechtigungsscheine für eine gemeinsame Sozialwohnung zusammenlegen zu können, wird schon seit langem gefordert. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 WoBindG i.V.m. § 8 II. WoBauG werden Wohnberechtigungsscheine für eine gemeinsame Sozialwohnung aber nur Familien im herkömmlichen Sinne erteilt. Einige Bundesländer wenden für ältere heterosexuelle Paare, wenn bei der Heirat die Gefahr besteht, daß die Frau ihre Witwenrente verliert, die Härtefallregelung in § 5 Abs. 1 Satz 2 c WoBindG an, und erteilen in diesen Ausnahmefällen gemeinsame Wohnberechtigungsscheine. Zum Teil werden auch Wohnberechtigungsscheine für lesbische Lebensgemeinschaften erteilt, wenn diese nachweisen, daß sie schon zuvor auf dem freien Wohnungsmarkt zusammengewohnt haben.

Es muß jedoch durch eine bundeseinheitliche Regelung Rechtssicherheit geschaffen werden.

§ 5 WoBindG i.V.m. mit § 8 II. WoBauG ist dahin gehend zu erweitern, daß Wohnberechtigungsscheine

von Personen unabhängig von verwandtschaftlichen Beziehungen oder Heirat für eine gemeinsame Sozialwohnung zusammengelegt werden können. Überschreitet das Einkommen einzelner MitbewohnerInnen später die Einkommensgrenzen für öffentlich geförderte Wohnungen, so sind diese Personen jeweils individuell zur Zahlung einer Fehlbelegungsabgabe zu verpflichten.

Während Wohngemeinschaften notwendige mietrechtliche Ansprüche und eine gemeinsame Sozialwohnung vorenthalten werden, werden sie hinsichtlich der Anrechnung von Unterhalt bei der Wohngeldberechnung zu ihrem Nachteil ähnlich wie Eheleute behandelt. Zu dieser Anrechnung kommt es durch die Regelung in § 18 Abs. 2 Nr. 2 WoGG, wonach gesetzlich vermutet wird, daß Personen, die eine Wohnung gemeinsam bewohnen, in einer Wirtschaftsgemeinschaft leben. Diese Regelung zeigt, daß Wohn- bzw. Lebensgemeinschaften vom Gesetzgeber überall dort wahrgenommen werden, wo es um ihre Inanspruchnahme, nicht dagegen um ihre Rechte geht.

Die Vermutung des § 18 Abs. 2 Nr. 2 WoGG entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen von Zusammenwohnenden und ist daher aufzuheben.

Im Todesfall einer Mitbewohnerin steht den ErbInnen der Hausrat der verstorbenen Person zu. Die Partnerin in der gemeinsam genutzten Wohnung und andere MitbewohnerInnen haben keinerlei Rechte.

§ 1932 über den sog. Ehegatten-Voraus ist dahin gehend zu ergänzen, daß allen übrigen MitbewohnerInnen ein Anspruch auf den Hausrat zusteht, und zwar entsprechend § 1932 Abs. 1 Satz 2 BGB bezüglich aller Gegenstände, die zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt werden.

8 vgl. BGH, NJW 1985,130

9 vgl. BGHZ 92, 213; LG München I, NJW-RR 1991,1112; AG Nürnberg, STREIT 1994, 185 (= WuM 1993, 609); OLG Hamm, NJW 1992, 2876

10 vgl. BayObLG v. 26.6.1995 – RE-Miet 3/94

2. Erbschaftssteuer/Schenkungssteuer

Von besonderer Bedeutung ist das Erbschaftssteuerrecht. Über die niedrigste Steuerklasse I sind nur EhegattInnen und Kinder begünstigt. EhegattInnen stehen Freibeträge von 250 000 Mark zuzüglich eines Versorgungsfreibetrags in gleicher Höhe zu. Kinder haben einen Freibetrag von 90 000 Mark zuzüglich eines Versorgungsfreibetrages von bis zu 50 000 Mark. Eltern werden über die Steuerklasse II (Freibetrag 50 000 Mark) und andere Verwandte wie Geschwister, Neffen, Nichten, Schwiegerkinder und Schwiegereltern über die Steuerklasse III (Freibetrag 10 000 Mark) begünstigt. Nicht mit der Erblasserin verwandte Personen unterliegen dagegen der Steuerklasse IV mit einem Freibetrag von nur 3 000 Mark. Die Partnerin oder eine enge Freundin der verstorbenen Person müssen also mit Ausnahme von 3 000 Mark die gesamte Erbschaft versteuern. Während EhegattInnen beispielsweise bei einer Erbschaft im Wert von 200 000 Mark keinerlei Steuern zahlen müssen, sind PartnerInnen lesbischer Lebensgemeinschaften sowie alle nicht verwandten ErbInnen dazu verpflichtet, 59 100 Mark an den Staat abzuführen (30 % Steuersatz abzüglich 3 000 Mark Freibetrag).

Bisher konnten die steuerlichen Belastungen für nichtverwandte ErbInnen dadurch niedrig gehalten werden, daß Grundeigentum angeschafft wurde, das steuerlich nach dem Einheitswert aus dem Jahre 1964 plus 40 Prozent bemessen wurde. Das führte zu einer Festsetzung eines Steuerwertes von nur ca. 10 bis 20 Prozent des Verkehrswertes des geerbten Hauses oder der geerbten Eigentumswohnung. Auf diese Weise hatten auch PartnerInnen lesbischer Lebensgemeinschaften bei der Vererbung von Grundeigentum nur niedrige Steuern zu zahlen. Beispiel: Bei einer vererbten Eigentumswohnung mit einem Verkehrswert von 250 000 Mark betrug die Steuer nur ca. 5000 Mark.

Nach der Entscheidung des BVerfG vom 22. Juni 1995¹¹ ist die Einheitswertbesteuerung verfassungswidrig und muß vom Gesetzgeber durch eine Neuregelung ersetzt werden, die künftig keine Besserstellung der ErbInnen von Grundeigentum gegenüber denen sonstiger Vermögensgegenstände mehr zuläßt. Das BVerfG hat zudem in seiner Entscheidung unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 GG eine weitgehende Steuerfreistellung der in Steuerklasse I genannten Personen (Kinder, Ehegatten) von der Erbschaftssteuer festgelegt. Bei den übrigen steuerpflichtigen ErbInnen hat der Gesetzgeber demgegenüber einen breiten Regelungsspielraum. Dieser muß m. E. zugunsten der Testierfreiheit, die nach dem BVerfG ebenfalls von der Erbrechtsgarantie umfaßt wird, genutzt werden.

11 vgl. BVerfG, NJW 1995, 2624 ff.

Im Rahmen der Neuregelung des Erbschaftssteuerrechts sollten künftig hinter den in der Steuerklasse I privilegierten ErbInnen alle testamentarisch eingesetzten ErbInnen in eine neue Steuerklasse II aufgenommen werden. Verwandte ErbInnen, die nicht zu dem engen Kreis der gemäß Steuerklasse I Begünstigten gehören, sollten, sofern sie lediglich aufgrund gesetzlicher Erbfolge erben, in eine Steuerklasse III aufgenommen werden. Entsprechend ist die Schenkungssteuer zu ändern.

Die vorliegenden Entwürfe der Koalitionsfraktionen¹² und der SPD-Fraktion¹³ zur Neuregelung der Erbschaftssteuer sehen jedoch anders aus: Nach dem Entwurf der Koalition sollen EhegattInnen einen Freibetrag von einer Million Mark zuzüglich eines Versorgungsfreibetrages von 500 000 Mark bekommen. Kinder erhalten einen Freibetrag von 750 000 Mark zuzüglich eines Versorgungsfreibetrages von 20 000 bis zu 100 000 Mark, Eltern einen Freibetrag von 150 000 Mark und andere Verwandte einen Freibetrag von 50 000 Mark. Alle nichtverheirateten und nichtverwandten Personen, zu denen auch die lesbische Lebenspartnerin gehört, sollen einen Steuerfreibetrag von nur 25 000 Mark bekommen. Eine Luxusvilla, die innerhalb der Familie vererbt wird, wird also steuerfrei bleiben, während auf die überlebende lesbische Lebensgefährtin schon für eine kleinere Eigentumswohnung ganz erhebliche steuerliche Belastungen zukommen werden. Der Entwurf der SPD-Fraktion verdient aus dem Blickwinkel unverheirateter LebenspartnerInnen kein besseres Urteil: Neben den bisherigen o. a. Freibeträgen soll für EhegattInnen, Kinder, Enkelkinder, Eltern und Großeltern ein zusätzlicher Familienfreibetrag von insgesamt 500 000 Mark eingeführt werden, dessen Aufteilung unter den genannten ErbInnen von den ErblasserInnen frei bestimmt werden kann. Den EhegattInnen wird darüberhinaus ein Versorgungsbetrag von 500 000 Mark und den Kindern ein Versorgungsfreibetrag von 20 000 – 100 000 Mark eingeräumt.

Die Konzeption der SPD ist insoweit interessant, als sie eine Selbstbestimmungsrecht der ErblasserInnen bei der Aufteilung des Familienfreibetrages vorsieht. Diese Möglichkeit hätte jedoch auf einen Begünstigtenkreis, der auch nichtverwandte testamentarisch eingesetzte ErbInnen umfaßt, erweitert werden müssen, statt an dem traditionellen Muster von Ehe und Familie zu verhaften.

Nach dem Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen¹⁴ werden EhegattInnen und LebenspartnerInnen gleichbehandelt. Für beide ist gemeinsam mit den Kindern und Eltern ein Freibetrag von insgesamt

12 BT-Dr 13/4839

13 BT-Dr 13/5504

14 BT-Dr 13/4838

400 000 Mark vorgesehen, wobei die ErblasserInnen auch hier ein Bestimmungsrecht hinsichtlich der Aufteilung unter diesen Personen haben. Außerdem ist für EhegattInnen und nichteheliche LebenspartnerInnen sowie für die Kinder jeweils ein Versorgungsfreibetrag von 100 000 Mark vorgesehen. Der gravierende Nachteil gegenüber meinem o.a. Vorschlag ist allerdings, daß die nichteheliche Lebensgemeinschaft nachgewiesen werden muß, damit die lesbische Partnerin in den Genuß der Steuerbegünstigung kommt, und aller Voraussicht nach die vorherige Registrierung der Lebensgemeinschaft zur Bedingung gemacht würde. Darüberhinaus läßt es diese Regelung nicht zu, daß auch anderen den ErblasserInnen nahestehenden und deshalb von ihnen testamentarisch bedachten Personen ein Steuerfreibetrag zugutekommt.

3) Zeugnisverweigerungsrecht

Das Zeugnisverweigerungsrecht ist gemäß § 52 StPO auf EhepartnerInnen und bestimmte verwandte Personen begrenzt, wozu auch Verlobte und sogar SchwägerInnen nach der Scheidung gehören. Da LebenspartnerInnen sowie andere der beschuldigten Person nahestehende Menschen durch eine Aussage in ebensolche oder noch stärkere Konflikte geraten können als die gemäß § 52 StPO zur Aussageverweigerung berechtigten Personen, ist eine Änderung dieser Vorschrift notwendig. Denn Schutzzweck des Zeugnisverweigerungsrechts ist es, den Beschuldigten nahestehende Personen im Strafverfahren vor Konfliktsituationen zu bewahren. Neben dem Schutz der „Familienbande“ geht es um den Schutz von Vertrauensverhältnissen. Auf Grund von Untersuchungen ist festgestellt worden, daß fast die Hälfte der falsch aussagenden ZeugInnen mit den Beschuldigten befreundet sind.¹⁵ Nur ausnahmsweise kann ein Zeugnisverweigerungsrecht unmittelbar aus dem Grundgesetz hergeleitet werden.^{15a} Im Hinblick auf den grundrechtlichen Schutz, den auch lesbische und schwule Partnerschaften genießen,^{15b} scheinen hier durchaus alternative Argumentationen möglich, ihr Ergebnis bleibt allerdings unsicher, solange § 52 an Ehe oder zumindest ein Eheversprechen anknüpft. Bei heterosexuellen Paaren wird dieser Schutz heute in der Praxis über den „Trick“, sich als Verlobte auszugeben, erreicht. Eine gerichtliche Überprüfung findet in der Regel nicht statt.

Wenn gleiche Interessenlagen gleich behandelt werden sollen, ist dringend eine Erweiterung des

Zeugnisverweigerungsrechts auf nahestehende Personen notwendig. Es wird daher vorgeschlagen:

Das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 StPO ist auf nichtverwandte, nahestehende Personen, zu denen die beschuldigte Person eine enge persönliche Beziehung hat, auszuweiten.

4) Aufenthaltserlaubnis für ausländische PartnerInnen

Einen großen Leidensdruck stellen die ausländerrechtlichen Regelungen für nichtverheiratete Paare dar. Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist nur für ausländische EhegattInnen und nahe Familienangehörige vorgesehen, nicht dagegen auch für ausländische lesbische PartnerInnen. Sofern die Partnerin nicht aus einem EU-Land kommt, ist die Situation sehr schwierig. In letzter Zeit hat es allerdings zwei wichtige Entscheidungen zum Aufenthaltsrecht gleichgeschlechtlicher ausländischer PartnerInnen gegeben, die einen Schritt nach vorn bedeuten. Das BVerwG¹⁶ hat anlässlich eines Rechtsstreits um die Visumserteilung für einen thailändischen Partner eines Deutschen gemäß § 15 i.V.m. § 7 Abs. 1 AuslG gleichgeschlechtlichen ausländischen PartnerInnen einen Anspruch auf Ermessensentscheidung über ihren Visumsantrag eingeräumt. Nach Auffassung des BVerwG fällt die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft als Teil des Anspruchs auf Achtung des Privatlebens in den Schutzbereich der Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und des Art. 8 Abs. 1 EMRK und ist daher innerhalb der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Das OVG Münster¹⁷ hat in dem Fall eines rumänischen Partners – in Rumänien sind homosexuelle Handlungen strafbar – eine Reduzierung des Ermessens dahingehend angenommen, daß das beantragte Visum erteilt werden muß. In beiden Entscheidungen wurde festgestellt, daß der Lebensunterhalt durch den deutschen Partner gesichert ist.

Trotz dieser recht positiven Rechtsprechung¹⁸ bleiben Unsicherheiten hinsichtlich der Voraussetzungen im Einzelnen und der Frage, wann und unter welchen Bedingungen das abhängige Aufenthaltsrecht ein eigenständiges der ausländischen PartnerInnen wird. Eine gesetzliche Regelung ist daher nach wie vor dringend. Da eine allgemeine Liberalisierung der Ausländergesetze oder deren Abschaffung bedauerlicherweise nicht zu erwarten ist, sollte wenigstens gesetzlich ein eindeutiger Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter der Voraussetzung eingeführt werden, daß die inländischen PartnerIn-

15 vgl. Rengier, Die Zeugnisverweigerungsrechte im geltenden und künftigen Strafverfahrensrecht, 1979, S. 103.

15a BVerfG, NJW 1979, 1286.

15b BVerfG, STREIT 1994, 176; BVerwG, STREIT 1996, 175 ff.

16 vgl. BVerwG, STREIT 1996, 175 ff.

17 vgl. OVG Münster, STREIT 1996, 179 ff.

18 vgl. näher Anmerkung zu den o.a. Urteilen von Oberlies, STREIT 1996, 182 f.

nen sich zur Leistung von Unterhalt verpflichtet.¹⁹ Dabei wäre es ausreichend, diese Verpflichtung für einige Jahre vorzusehen. Die Dauer könnte an die Frist für die Erteilung einer eigenständigen Aufenthaltserlaubnis gemäß § 19 Ausländergesetz, die zur Zeit vier Jahre beträgt, angelehnt werden. Bei einer Verkürzung oder dem Wegfall dieser viel kritisierten Frist müßte für gleichgeschlechtliche PartnerInnen eine entsprechende Änderung vorgenommen werden. Es wird vorgeschlagen:

Die Rechtslage ausländischer gleichgeschlechtlicher PartnerInnen wird an die momentane Rechtsituation ausländischer EhepartnerInnen angepaßt. Durch Änderung des Ausländergesetzes wird ausländischen LebenspartnerInnen das Recht auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gewährt, wenn sich die inländischen PartnerInnen zur Leistung von Unterhalt für die Dauer von mindestens vier Jahren verpflichten. Nach vier Jahren besteht ein Anspruch auf Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts.

*Bundratsinitiative des Landes
Niedersachsen (Stand: 10.11.1995)*

**Vorentwurf
eines Ersten Gesetzes zur Beseitigung
rechtlicher Diskriminierungen lesbischer
Frauen und homosexueller Männer**

Artikel 1

Gesetz über eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften (eglLebensgemG)

Erster Abschnitt. Eintragung.

§ 1 (Grundsatz)

Zwei volljährige Personen des gleichen Geschlechts können ihre Lebensgemeinschaft von dem Standesbeamten in das Buch für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften eintragen lassen.

§ 2 (Eintragungsvoraussetzungen) ...

§ 3 (Verfahren) ...

§ 4 (Ausländerinnen und Ausländer)

(1) Eine Lebensgemeinschaft darf nur eingetragen werden, wenn mindestens eine der Partnerinnen oder einer der Partner Deutsche oder Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, in dem die Eintragung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften gesetzlich zugelassen ist, und wenn sie oder er im Inland Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Angehörige ausländischer Staaten sollen ein Zeugnis ihres Heimatlandes beibringen, daß sie nicht in gültiger Ehe oder, wenn das in ihrem Heimatland gesetzlich zugelassen ist, in einer anderen gültigen eingetragenen Lebensgemeinschaft leben.

§ 5 (Eintragungsverbote) ...

Zweiter Abschnitt. Wirkungen der eingetragenen Lebensgemeinschaft.

1. Titel. Wirkungen im allgemeinen.

§ 6 (Lebensgemeinschaft)

(1) Die Partnerinnen oder Partner sind nach der Eintragung einander zur Lebensgemeinschaft verpflichtet.

(2) Eine Partnerin oder ein Partner ist nicht verpflichtet, dem Verlangen der oder des anderen auf Herstellung der Lebensgemeinschaft Folge zu leisten, wenn sich das Verlangen als Mißbrauch des Rechtes darstellt oder wenn die Lebensgemeinschaft gescheitert ist.

§ 7 (Haushaltsführung)

Die Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 8 (Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs)

(1) Jede Partnerin und jeder Partner ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des gemeinschaftlichen Lebensbedarfs mit Wirkung auch für die andere oder den anderen zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Partnerinnen oder Partner der eingetragenen Lebensgemeinschaft berechtigt und verpflichtet, es sei denn, daß sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

(2) Eine Partnerin oder ein Partner kann die Berechtigung der oder des anderen, Geschäfte mit Wirkung für sie oder ihn zu besorgen, beschränken oder ausschließen. Besteht für die Beschränkung oder Ausschließung kein ausreichender Grund, so hat das Vormundschaftsgericht sie auf Antrag aufzuheben. Dritten gegenüber wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur, wenn sie dem Dritten zur Zeit der Geschäftsbesorgung bekannt war.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Partnerinnen oder Partner getrennt leben.

§ 9 (Umfang der Sorgfaltspflicht)

Die Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft haben bei der Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

§ 10 (Unterhalt bei Getrenntleben)

Leben die Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft getrennt und kann die oder der eine nicht selbst für den eigenen angemessenen Unterhalt sorgen, so kann sie oder er von der oder dem anderen Unterhalt verlangen, soweit es unter Berücksichtigung der Belange beider der Billigkeit entspricht.

§ 11 (Eigentums- und Gewahrsamsvermutungen)

§ 1362 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 739 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 12 (Adoption)

(1) Nimmt eine Partnerin oder ein Partner einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebensgemeinschaft ihr oder sein nichteheliches Kind an, ist § 1749 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(2) Sonst findet während der Dauer der eingetragenen Lebensgemeinschaft die Annahme eines Kindes durch eine Partnerin oder einen Partner nicht statt.

2. Titel. Güterrecht

§ 13 (Gütertrennung)

Die Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft leben im Güterstand der Gütertrennung. Abweichende Vereinbarungen der Partnerinnen oder Partner sind zulässig.

§ 14 (Vertrag über die güterrechtlichen Verhältnisse)

(1) Ein Vertrag über die güterrechtlichen Verhältnisse der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft muß

¹⁹ vgl. auch Bode, Streit 1994, 171 f.